

Checkliste

Aktiengesellschaft, Minimalanforderungen Errichtungsakt (Art. 44 HRegV)

1.	Gründer/innen:	
2.	Erklärungen (Art. 629 Abs. 1 OR):	
	Gründung einer Aktiengesellschaft; Festlegung der Statuten; Bestellung des Verwaltungsrates; Bestellung der Revisionsstelle (Unabhängigkeit), sofern kein Verzicht auf eingeschränkte Revision.	
3.	Zeichnung der Aktien (Art. 630 OR):	
	Angabe von Anzahl, Art, Nennwert, Kategorie und Ausgabebetrag (Nennwert plus Agio); bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag (Nennwert plus Agio) entsprechende Einlage zu leisten.	
4.	4. Feststellungen (Art. 629 Abs. 2 OR):	
	sämtliche Aktien gültig gezeichnet; versprochene Einlagen entsprechen dem gesamtem Ausgabebetrag; gesetzliche und statutarische Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes sind erfüllt; es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile als die in den Belegen genannten.	
5.	Bei ausländischer Währung des Aktienkapitals oder der Einlagen (Art. 629 Abs. 3 OR):	
	Angabe des Umrechnungskurses.	
6. Formerfordernisse (Art. 631 Abs. 1 OR):		
	Unterschrift der Gründer/Gründerinnen bzw. deren Vertreter; Nennung der einzelnen Belege (vgl. Ziff. 7) durch die Urkundsperson; Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege (vgl. Ziff. 7) ihr und den Gründern vorgelegen haben; Stempel und Unterschrift der Urkundsperson.	
7.	Beilagen (Art. 631 Abs. 2 OR):	
	Statuten; Bankbescheinigung, sofern nicht in öffentlicher Urkunde bezeichnet (bei Barliberierung); Gründungsbericht (bei Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen); Prüfungsbestätigung (bei Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen); Sacheinlageverträge (bei Sacheinlagen);	